

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der Seyfert GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftige Verträge und sonstige Leistungen der Seyfert GmbH.

Sie gelten ausschließlich im nationalen und internationalen Geschäftsverkehr mit Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die bei der Bestellung nicht zu privaten Zwecken und somit nicht als Verbraucher (§ 13 BGB) handeln (Kunde/Besteller).

2. Geschäftsbedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder Zahlungen vorbehaltlos annehmen.
3. Rechte die der Seyfert GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AVB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsschluss

1. Sämtliche Angebote der Seyfert GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Die in Katalogen, Prospekten, Abbildungen etc. enthaltenen Angaben dienen nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn die Seyfert GmbH dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahmen eines Beschaffungsrisikos.
3. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Seyfert GmbH zustande. Änderungen der Liefergegenstände durch technische Weiterentwicklung sind vorbehalten. Nachträgliche mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Seyfert GmbH.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise gelten in Euro ab Werk oder Lager zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer; Kosten für weitergehende Verpackung, Versand und Versicherung und sonstige Nebenkosten (Lagerung, Fremdführung, Mautkosten) sind nicht miteingeschlossen.

2. Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung mehr als vier Monate und treten in diesem Zeitraum Preiserhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnsteigerungen, Erhöhungen der Rohstoffkosten, allgemeinen Preissteigerungen durch Inflation oder vergleichbaren Umständen ein, ist die Seyfert GmbH berechtigt, einen entsprechend höheren Preis zu berechnen.

Dies gilt auch, wenn sich nach Abgabe des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung durch die Seyfert GmbH oder nach Abschluss eines Rahmenvertrages mit fester Preisvereinbarung die Rohstoffpreise der jeweils betroffenen Ware oder sonstige wesentliche Kostenfaktoren wie insbesondere Energie-, Lohn-, Transport- oder Versicherungskosten wesentlich (d.h. mindestens 10%) ändern. Die Seyfert GmbH ist dann zu einer angemessenen Erhöhung der Preise in dem Maße berechtigt, wie diese von der Kostensteigerung betroffen sind.

Über Preisänderungen sowie die preisändernden Faktoren informiert die Seyfert GmbH den Kunden in Textform mit angemessenem Vorlauf vor Inkrafttreten der neuen Preise. Soweit einer Partei infolge der Preisanpassung ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, kann diese durch unverzügliche Erklärung gegenüber der anderen Partei vom Vertrag zurücktreten.

3. Rechnungen der Seyfert GmbH sind binnen 14 Tagen abzgl. 2 % Skonto auf den Bruttowarenwert oder ohne Abzug netto binnen 30 Tagen, jeweils ab Rechnungsdatum, zahlbar. Bei Zahlungen per Scheck gilt der Tag, an dem der Rechnungsbetrag auf dem Konto der Seyfert GmbH gutgeschrieben wird, als Zahlungseingang.
4. Zu einer Annahme von Wechseln ist die Seyfert GmbH nicht verpflichtet. Falls Wechsel angenommen werden, so nur zahlungshalber und gegen Vergütung der anfallenden Diskont- und Inkassospesen durch den Besteller.
5. Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden kann die Seyfert GmbH ihre Forderungen fällig stellen, Sicherheiten verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Ferner ist sie berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten auszuführen.

6. Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
7. Die Abtretung von gegen die Seyfert GmbH gerichteten Forderungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen (§ 399 BGB). Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.

IV. Lieferungen, Verzug, höhere Gewalt

1. Die Auslieferung erfolgt, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, ab Werk.
2. Die Vereinbarung verbindlicher Liefertermine oder -fristen bedarf der Schriftform. Eine Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung etwaiger vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung sowie der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung etwaiger sonstiger Mitwirkungshandlungen des Bestellers.
3. Wünscht der Besteller nach unserer Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, so verlängert sich eine etwaige Lieferfrist in angemessener Weise, wenn wir der gewünschten Änderung zustimmen.
4. Holt der Kunde die Ware bei uns ab, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn rechtzeitig Versandbereitschaft mitgeteilt wird. Ansonsten ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Seyfert GmbH die Lieferung rechtzeitig zum Versand bringt.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann die Seyfert GmbH den Ersatz des daraus entstehenden Schadens wie folgt ersetzt verlangen: Pro Verzugstag 0,5 % des Nettopreises der Lieferung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der Lieferung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben den Vertragsparteien vorbehalten.
6. Die Seyfert GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern kein erkennbares berechtigtes Interesse des Kunden entgegensteht.
7. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, sind wir zu branchenüblichen Mehr- oder Minderlieferungen (Mengentoleranz) berechtigt. Soweit nicht in den Besonderen Bestimmungen dieser AVB für die

maßgebliche Produktkategorie (vgl. Ziffer XIII 2. sowie Ziffer XIV 2.) etwas anderes geregelt ist, gilt eine Mengentoleranz von bis zu 10 % als vereinbart. Berechnet wird stets die tatsächlich gelieferte Menge.

8. Die Seyfert GmbH haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder anderer unvorhergesehener und von der Seyfert GmbH nicht zu vertretenden Umständen, z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Pandemien, Epidemien, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten sowie Erscheinungen die vergleichbaren Folgewirkungen für die Betriebsführung der Seyfert GmbH haben.

Vereinbarte Leistungszeiten verlängern sich automatisch um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, können beide Parteien nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag über die konkrete Lieferung zurücktreten. Schadensersatzansprüche gegen die Seyfert GmbH bestehen in solchen Fällen nicht. Über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt oder sonstiger genannten Umstände informiert die Seyfert GmbH den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung.

V. Gefahrtragung und Versand

1. Ist Versand vereinbart, erfolgt dieser ab Werk auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
2. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Kunden auf dessen Kosten abgeschlossen.

VI. Palettierung

1. Erfolgt die Lieferung der Produkte auf Transporthilfsmitteln (Mehrwegplatten und/oder Abdeckplatten), hat der Kunde deren Empfang zu quittieren. Die Transporthilfsmittel bleiben im Eigentum der Seyfert GmbH, es sei denn, der Kunde lässt über uns bei deren Anlieferung Zug um Zug Transporthilfsmittel gleicher Art, Zahl und Beschaffenheit an die Seyfert GmbH zurücksenden.

2. Erfolgt die frachtfreie Rücksendung nicht innerhalb eines Monats nach Lieferung, kann die Seyfert GmbH diese dem Kunden zum Neuwert berechnen.
3. Wir führen über die in unserem Eigentum stehenden Transporthilfsmittel für jeden Besteller ein Palettenkonto. Der Besteller erhält auf Wunsch zur Abstimmung des Saldos einen Auszug des Palettenkontos. Der Kontensaldo gilt als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

VII. Pflichten nach dem Verpackungsgesetz

1. Bringt die Seyfert GmbH im Auftrag des Bestellers auf die Produkte Zeichen eines flächendeckenden Systems i.S.v. § 3 Abs. 16 des Verpackungsgesetzes (z.B. „Der Grüne Punkt“) auf, so gilt der Besteller als „Hersteller“ des Zeichens i.S.d. Verpackungsgesetzes und hat somit die Gebühren direkt an das flächendeckende System abzuführen.
2. Verstößt der Besteller gegen die Vorschriften des Verpackungsgesetzes und wird deshalb die Seyfert GmbH in Anspruch genommen, so ist der Besteller verpflichtet, der Seyfert GmbH alle in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen zu ersetzen.
3. Handelt es sich bei den Verpackungen um mit Ware befüllte Serviceverpackungen i.S.v. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr 1 lit. a) des Verpackungsgesetzes, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen und die vom Besteller erstmals in den Verkehr gebracht werden, so gilt das in dem vorstehenden Absatz Ziffer 1 geregelte dann entsprechend, wenn der Besteller die Beteiligung an einem System i.S.v. § 3 Abs. 16 des Verpackungsgesetzes selbst vornimmt.
4. Verlangt der Besteller von den Seyfert GmbH nach § 7 Abs. 2 S. 1 des Verpackungsgesetzes, dass sich die Seyfert GmbH hinsichtlich der von ihr an den Besteller gelieferten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen i.S.v. § 3 Abs. 16 des Verpackungsgesetzes beteiligt und nach § 7 Abs. 2 S. 3 i.V.m. §§ 9, 10 und 11 des Verpackungsgesetzes eine Registrierung, Datenmeldung und Vollständigkeitserklärung für den Besteller vornimmt, so gilt Folgendes:

Die Übernahme der Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 S. 3 i.V.m. §§ 9, 10 und 11 des Verpackungsgesetzes durch die Seyfert GmbH erfolgt nur dann, wenn uns der Besteller hierzu schriftlich auffordert. In diesem Falle hat die Seyfert GmbH dem Besteller diese schriftliche Aufforderung schriftlich zu bestätigen.

Übernimmt die Seyfert GmbH für den Besteller die Beteiligung an einem System nach § 7 Abs. 2 S. 1 des Verpackungsgesetzes und die Registrierung, Datenmeldung und Abgabe der Vollständigkeitserklärung nach § 7 Abs.2 S. 3 i.V.m. §§ 9, 10 und 11 des Verpackungsgesetzes, so ist der Besteller verpflichtet, der Seyfert GmbH die dadurch entstehenden Kosten, und zwar die Kosten einschließlich des Verwaltungsaufwandes für die Inanspruchnahme des flächendeckenden Systems i.S.v. § 3 Abs. 16 des Verpackungsgesetzes (z.B. Duales System) sowie die Kosten für die Registrierung, Datenübermittlung und Abgabe der Vollständigkeitserklärung und – falls gewünscht – die Kosten für die Aufbringung des Zeichens eines flächendeckenden Systems, wie z.B. „Der Grüne Punkt“, in vollem Umfang zu erstatten.

Die Kosten für die Beteiligung an einem flächendeckenden System, für die Registrierung, Datenübermittlung und Abgabe der Vollständigkeitserklärung, des Verwaltungsaufwandes, und – falls gewünscht – die Kosten für die Aufbringung des Zeichens eines flächendeckenden Systems, wie z. B. „Der Grüne Punkt“, werden dem Besteller mit jeder Lieferung der Serviceverpackungen getrennt auf der Rechnung ausgewiesen. Grundlage ist die Gebührenordnung des in Anspruch genommenen flächendeckenden Systems.

Die Seyfert GmbH ist in der Wahl des flächendeckenden Systems frei.

5. Auf Verpackungen, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern im Ausland anfallen und die daher nicht nach dem deutschen Verpackungsgesetz zu entsorgen sind, finden die vorstehenden Absätze Ziffer 1 bis 3 keine Anwendung. Der Besteller ist vielmehr für die Entsorgung der Verpackung, entsprechend den jeweiligen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
6. Die Seyfert GmbH stellt entsprechend § 15 des Verpackungsgesetzes die unentgeltliche Rücknahme sowie die fachgerechte und ordnungsgemäße Verwertung der von ihr eingesetzten Transportverpackungen sicher.

Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Rücknahme durch Abholung der Verpackung nach entsprechender Aufforderung des Bestellers am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe.

Werden die von der Seyfert GmbH gelieferten Verpackungen nicht in Übereinstimmung mit dieser Regelung zurückgegeben, ist der Besteller auf eigene Kosten für die fachgerechte und ordnungsgemäße Verwertung der Verpackung verantwortlich.

7. Falls der Besteller Letztvertreiber im Sinne von § 3 Abs. 13 des Verpackungsgesetzes ist, ist er gemäß § 15 Abs. 1 S. 5 des Verpackungsgesetzes verpflichtet, die Endverbraucher durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit der Verpackungen im Sinne von § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 des Verpackungsgesetzes und deren Sinn und Zweck zu informieren.

VIII. Gewährleistung

1. Die Seyfert GmbH übernimmt keine Beschaffenheitszusagen oder Garantien, es sei denn solche werden ausdrücklich schriftlich vereinbart.
2. Der Besteller steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der uns zur Auftragsdurchführung übergebenen Vorlagen, der mitgeteilten Maße und sonstigen Angaben bzw. Vorgaben zur Ausführung unserer Leistung ein. Diesbezügliche Irrtümer und Fehler auf Seiten des Bestellers können eine Mangelhaftigkeit unserer Leistung nicht begründen.
3. Die Seyfert GmbH übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Mängel, die darauf beruhen, dass die Seyfert GmbH vom Kunden vorgegebene Materialien verwendet. Etwas anderes gilt nur, wenn die Seyfert GmbH die Ungeeignetheit der vorgegebenen Materialien bekannt war und sie dies dem Besteller arglistig verschwiegen hat.
4. Abweichungen innerhalb der einschlägigen Qualitäts- und Mengentoleranzgrenzen begründen keinen Mangel.
5. Offensichtliche Mängel unserer Lieferung und/oder Werkleistung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Leistungserbringung, schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind der Seyfert GmbH spätestens 10 Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bemängelte Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des angeblichen Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns oder eines von uns Beauftragten bereitzuhalten.
6. Liegt ein bei Gefahrübergang von der Seyfert GmbH zu vertretender Mangel vor, ist diese nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung (zusammen „Nacherfüllung“) binnen angemessener Frist berechtigt. Schlägt die Nichterfüllung nach erfolglosen zwei Versuchen fehl, so kann der Besteller bei

Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag über die konkrete Leistung zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Für Schadensersatzansprüche gilt nachfolgend Ziffer IX.

7. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist die Seyfert GmbH berechtigt, die entstandenen (Mehr-)Aufwendungen für die Mangelfeststellung –und Beseitigung vom Besteller ersetzt zu verlangen.
8. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche einschließlich mangelbedingter Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Erfüllungs-, Nacherfüllungs- oder Nebenpflichten des Bestellers beträgt 1 Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht bei arglistigen Verschweigens des Mangels.

Im Fall mangelbedingter Schadensersatzansprüche gilt die einjährige Verjährungsfrist zudem nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, oder wenn der Seyfert GmbH grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

IX. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für eine etwa von uns übernommene Beschaffenheitsgarantie.
3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Seyfert GmbH vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 2 nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt werden. Kardinalspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Der Schadensersatz ist jedoch auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt. Schadensersatz wegen Produktionsausfall, Mangelfolgeschäden und/oder entgangenem Gewinn ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch für die

Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen einschließlich unserer Arbeitnehmer und Mitarbeiter, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Die Seyfert GmbH behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser-, Sturm- und Diebstahlsschäden zu versichern. Er hat uns Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu geben und uns und unserem beauftragten das Betreten des Abstellortes zu gestatten.
3. Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern solange er uns gegenüber nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
4. Veräußert der Kunde Vorbehaltsware allein oder zusammen mit der Seyfert GmbH nicht gehörender Ware, tritt er schon jetzt die ihm aus Veräußerungen zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Die Seyfert GmbH nimmt die Abtretung an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der Seyfert GmbH, erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der ihrem Anteilswert entspricht. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich die abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung wird der Besteller die Abtretung offenlegen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen aushändigen.
5. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für die Seyfert GmbH vor, ohne dass für sie daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit einer anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sache, zu einer einheitlichen Sache verbunden, so erwirbt die Seyfert GmbH Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise mit einer anderen Sache verbunden, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Besteller an die Seyfert GmbH bereits jetzt anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. Die Seyfert GmbH nimmt diese Übertragung an. Die Bestimmungen dieser

Ziffer 5 gelten entsprechend, wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen vermischt oder verarbeitet wird.

6. Übersteigen die Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir verpflichtet, den übersteigenden Teil der uns zustehenden Sicherheiten dem Besteller auf dessen Aufforderung hin bzw. auf Aufforderung seiner Gläubiger Freizugeben.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, kann die Seyfert GmbH nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist die Vorbehaltsware zurücknehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts.
8. Der Besteller hat uns unverzüglich zu unterrichten, wenn in Vorbehaltsware oder in Forderungen vollstreckt wird, die uns durch Vorausabtretung übertragen sind. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten und Schäden, insbesondere die Kosten einer Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) trägt der Kunde.
9. Bei Lieferungen der Vorbehaltsware in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelungen dieser Ziffer rechtlich nicht wirksam sind, räumt der Besteller der Seyfert GmbH hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um der Seyfert GmbH unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

XI. Gewerbliche Schutzrechte

1. Die Verantwortung für die Beachtung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter trägt der Kunde. Werden bei der Vertragsdurchführung Schutzrechte Dritter verletzt oder machen Dritte Ansprüche gegen die Seyfert GmbH geltend, ist der Kunde verpflichtet, die Seyfert GmbH hiervon freizuhalten.
2. Das Eigentum und sämtliche Rechte (einschließlich Schutz- und Urheberrechte) insbesondere das Recht zur Vervielfältigung an eigenen Kostenvoranschlägen, Angeboten, Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen,

Entwürfen, Mustern und ähnlichen Materialien verbleiben bei der Seyfert GmbH. Auch in dem Kunden für einen Entwurf oder ähnliches gewährtes Nutzungsrecht berechtigt ihn nicht zur Vervielfältigung.

3. Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht höchstens für sechs Monate seit Auslieferung des letzten hiermit gefertigten Auftrags. Nach Fristablauf kann die Seyfert GmbH die genannten Gegenstände ohne Vorankündigung vernichten.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Hauptsitz (Reichenbach).
2. Für die Leistungs- und Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist unser Hauptsitz (Reichenbach) der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.
4. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie der Verzicht auf deren Geltung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
5. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Es entspricht dem ausdrücklichen Willen der Vertragsparteien, dass anstelle der unwirksamen Punkte, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften treten. Satz 1 und 2 dieser Bestimmung gelten im Fall einer Regelungslücke entsprechend.

XIII. Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Wellpappe und Erzeugnissen aus Wellpappe

1. Qualitätstoleranzen

Für branchenübliche Abweichungen in der Leimung, Glätte, Lichtechtheit sowie Reinheit der Papiere, Klebung, Heftung, Farben und Druck

übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung oder Haftung.

Ergänzend gelten für die Beurteilung von branchenüblichen oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen die vom Verband der Wellpappenindustrie e.V. (VDW) herausgegebenen Prüfkataloge für Wellpappenschachteln in der jeweils gültigen Fassung.

2. Mengentoleranzen

Der Kunde akzeptiert Mehr- und Minderlieferungen in folgendem Umfang:

Liefermenge bis 500 Stück:	20%
Liefermenge bis 3.000 Stück	15%
Liefermenge über 3.000 Stück	10 %

XIV. Besondere Bestimmungen für den Verkauf von und Erzeugnissen aus Karton, Vollpappe und Papier

1. Qualitätstoleranzen

Für branchenübliche Abweichungen in der Reinheit und Staubfreiheit von Karton, Klebung, Lackierung, Farbigkeit und Druck übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung oder Haftung.

Im Übrigen gelten in Bezug auf Qualitätstoleranzen die von den maßgeblichen Fachverbänden erarbeiteten Richtlinien und Standards sowie DIN-Normen. Für die Produktkategorien Karton, Vollpappe und Verpackungspapier sind dies insbesondere die vom Fachverband Faltschachtelindustrie e.V. (FFI) herausgegebenen Qualitätsrichtlinien für die Herstellung von Faltschachtelkartons und/oder die vom Verband Deutscher Papierfabriken (VDP) und dem Verband Vollpappe Karonagen (VVK) herausgegebenen Prüfkataloge in der jeweils gültigen Fassung.

2. Mengentoleranzen

Der Kunde akzeptiert Mehr- und Minderlieferungen im folgendem Umfang:

Für Karton, Vollpappe und Verpackungspapiere

Bis zu 5 t	20%
Von 5 t bis 10 t	15 %
Über 10 t	10 %

Für Verpackungen aus Karton und Vollpappe

Bis 5.000 Stück	25 %
Von 5001 bis 30.000 Stück	20%
Über 30.000 Stück	10 %